



# Berliner Kommentare

# KrWG

## Kreislaufwirtschaftsgesetz

---

Kommentar

Herausgegeben von

**RA Stefan Kopp-Assenmacher**

Bearbeitet von

Richter am OVG Dr. Christof Berthold · RAin Dr. Angela Dageförde ·

RAin Dr. Bettina Enderle · RA Ludolf Ernst · RAin Janet Gresse ·

RA Tim Hahn · RA Stefan Kopp-Assenmacher · RA Dr. Marcus Lau ·

RA Alexander Ockenfels · Dr. Martin Pawlik ·

RA Michael Scheier · RAin Dr. Julia-Pia Schütze, LL.M. ·

RA Dr. Fabian Schwartz · RAin Anemon Strohmeier

ERICH SCHMIDT VERLAG

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.ddb.de](http://dnb.ddb.de) abrufbar.

### **Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**

[ESV.info/978 3 503 12493 0](http://ESV.info/978%203%20503%2012493%200)

### **Zitiervorschlag:**

Bearbeiter, in: Kopp-Assenmacher, KrWG, § ... Rn. ...

### **Hinweise Zur Vorschriften-Datenbank**

Mit Erwerb des Buches erhalten Sie Zugriff auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen abfallrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Profitieren Sie u. a. von der Volltextsuche sowie dem automatischen Textvergleich mit früheren Rechtsständen.

Informationen zum Zugang erhalten Sie auf S. 1041 in diesem Buch.

ISBN 978 3 503 12493 0

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2015

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 9/11 Punkt Candida

Satz: Peter Wust, Berlin

Druck und Bindung: Kösel, Altusried-Krugzell

## Vorwort

Das moderne Abfallrecht ist von zwei wesentlichen Aufgaben geprägt: Es ist zum einen Umweltrecht und dient in dieser Funktion dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Als wesentliche Instrumente zur Erreichung dieses Ziels wirken etwa die Pflichten zur ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung sowie aber auch schon die Grundpflicht der Abfallvermeidung. Das Abfallrecht ist zum anderen Regulierungsrecht und soll in dieser Funktion den Zugriff von staatlichen und privaten Akteuren auf die Bewirtschaftung von Abfällen ordnen. Beide Aspekte des Abfallrechts unterstehen freilich verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben, wobei letztere immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene neue Kreislaufwirtschaftsgesetz führt vor diesem Hintergrund fort, was der moderne Umweltgesetzgeber 1972 mit dem ersten deutschen Abfallgesetz (AbfG) angelegt und mit den Novellen der Jahre 1986 und 1996 (KrW-/AbfG) weiterentwickelt hat. Aus einer in erster Linie zur Erfüllung einer gefahrenabwehrrechtlich geprägten Ordnungsaufgabe angelegten Rechtssetzung ist eine den Marktgesetzmäßigkeiten zugewandte Bewirtschaftungsaufgabe geworden. In einem zwar stark regulierten, vornehmlich kommunalwirtschaftlich geprägten Markt werden Abfälle heute mehr denn je als wertvolle Ressource betrachtet. Der Abbau und Einsatz von Primärstoffen wird dadurch auf das notwendige Maß verringert und so ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Die Abfallwirtschaft ist heute eine High-Tech-Branche, das Abfallrecht wiederum hat die Pflicht, Investitionen in diese hohe technische Qualität zu fordern, zu fördern und schließlich auch zu sichern.

Durch die Vielzahl untergesetzlicher, einerseits vertikal stoffstrombezogener, andererseits horizontal instrumenteller Regelwerke ist das Abfallrecht zudem zu einer Spezialmaterie geworden, die dementsprechend auch nur noch von Spezialisten durchblickt wird. Dabei bleibt das Abfallrecht von hoher Dynamik geprägt: Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), die mit dem KrWG zum 01.06.2012 in deutsches Recht umgesetzt worden ist, beabsichtigt die Europäische Kommission bereits eine umfassende Novellierung des europäischen Abfallrechts und hat hierzu den Entwurf zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie sowie weiterer abfallrechtlicher Richtlinien vorgelegt (COM (2014) 397 final, vom 02.07.2014). Nationale Rechtssetzung, Vollzug und Rechtsprechung stehen ebenfalls nicht still.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012 führt das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1996 behutsam fort. Ein wesentlicher Teil der Änderungen ist europarechtlich vorgegeben, so beispielsweise die neue Abfalldefinition (§ 3 Abs. 1), zahlreiche Änderungen im Anwendungsbereich (§ 2) und

bei den Begriffsbestimmungen (§ 3), die neuen Regeln zur Anerkennung von Nebenprodukten (§ 4) und dem Ende der Abfalleigenschaft (§ 5), die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6), das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle (§ 9), die Einführung einer ab 2015 zu erfüllenden Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (§ 11 Abs. 1) sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1) und die Einführung von verbindlichen Recyclingquoten (§ 14). Anderes ist nationalen Einflüssen geschuldet, so etwa die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 Nr. 3) und die Regulierung der gewerblichen Sammlung von Haushaltsabfällen (§§ 17, 18), die bis in den Vermittlungsausschuss hinein zu allerhand Streit gesorgt hat. Einige der Neuerungen, insbesondere diejenigen zur gewerblichen Sammlung, sind – teilweise heftig – umstritten, andere, wie etwa die Regeln zum Ende der Abfalleigenschaft und zu Nebenprodukten, müssen sich noch entfalten. Wiederum anderes, wie namentlich die neuen Regeln zur Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§§ 53, 54) haben mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung, die zum 01.06.2014 vollumfänglich in Kraft getreten ist, schon zu neuem untergesetzlichen Regelwerk geführt.

Der Kommentar wendet sich an die Anwender des Abfallrechts in Unternehmen, Verwaltungen, Verbänden, Ministerien und der Anwaltschaft und soll ihnen eine verlässliche und fundierte Grundlage für ihre Tätigkeit bieten. Die Autoren sind allesamt erfahrene Praktiker im Abfallrecht aus der Anwaltschaft, Unternehmen, Verbänden und Justiz. Sie haben neben ihrer beruflichen Tätigkeit, jedoch aus ihrer beruflichen Tätigkeit heraus, die einzelnen Vorschriften verständlich und aktuell kommentiert.

Als Herausgeber danke ich allen Autoren herzlich für ihre engagierte und fachkundige Mitwirkung. Der Kommentar ist insofern ein Gemeinschaftswerk aller Beteiligten. Danken möchte ich auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern Frau *Caroline Freier* und Herrn Dr. *Tobias Kumpf* für ihre tatkräftige Mithilfe. Besonderer Dank gilt dem Erich Schmidt Verlag und hier in herausragender Weise Herrn *Sven Clever* für seine aufopferungsvolle Unterstützung, die das Erscheinen des Kommentars erst möglich gemacht hat, sowie Herrn *Robin Gastmann*, der bei der Fertigstellung des Werks ebenfalls großen Einsatz gezeigt hat.

Wir freuen uns auf Ihre Kritik und stehen Anregungen, Verbesserungs- und/oder Ergänzungsvorschlägen aufgeschlossen gegenüber. Sie erreichen uns wie folgt:

Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher  
Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte  
Friedrichstraße 186  
10117 Berlin  
E-Mail: [s.kopp@kopp-assenmacher.de](mailto:s.kopp@kopp-assenmacher.de)

Berlin, September 2014

*Stefan Kopp-Assenmacher*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Autorenverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Literaturverzeichnis .....	XXV

## Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)\*

### Teil 1

<b>Allgemeine Vorschriften</b> .....	1
§ 1 Zweck des Gesetzes .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	9
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	32
§ 4 Nebenprodukte .....	75
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft .....	87

### Teil 2

<b>Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</b> .....	97
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung</b> .....	99
§ 6 Abfallhierarchie .....	99
<b>Abschnitt 2</b>	
<b>Kreislaufwirtschaft</b> .....	113
§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft .....	113
§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahme .....	126
§ 9 Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot .....	141
§ 10 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft .....	159
§ 11 Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme .....	172
§ 12 Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle und Klärschlämme .....	193
§ 13 Pflichten der Anlagenbetreiber .....	206
§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung .....	220

---

\* Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753).

<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Abfallbeseitigung</b> .....	230
§ 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung .....	230
§ 16 Anforderungen an die Abfallbeseitigung .....	247
<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Öffentlich-rechtliche Entsorgung und Beauftragung Dritter</b> .....	256
§ 17 Überlassungspflichten .....	256
§ 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen .....	289
§ 19 Duldungspflichten bei Grundstücken .....	323
§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger .....	330
§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen .....	336
§ 22 Beauftragung Dritter .....	337
<b>Teil 3</b>	
<b>Produktverantwortung</b> .....	343
§ 23 Produktverantwortung .....	345
§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen .....	355
§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten .....	366
§ 26 Freiwillige Rücknahme .....	378
§ 27 Besitzerpflichten nach Rücknahme .....	386
<b>Teil 4</b>	
<b>Planungsverantwortung</b> .....	389
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Ordnung und Durchführung der Abfallbeseitigung</b> .....	391
§ 28 Ordnung der Abfallbeseitigung .....	391
§ 29 Durchführung der Abfallbeseitigung .....	406
<b>Abschnitt 2</b>	
<b>Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme</b> .....	418
§ 30 Abfallwirtschaftspläne .....	418
§ 31 Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen .....	445
§ 32 Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, Unterrichtung der Öffentlichkeit ..	450
§ 33 Abfallvermeidungsprogramme .....	459
<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Zulassung von Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden</b> .....	474
§ 34 Erkundung geeigneter Standorte .....	475
§ 35 Planfeststellung und Genehmigung .....	482
§ 36 Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen .....	535
§ 37 Zulassung des vorzeitigen Beginns .....	547
§ 38 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren .....	553
§ 39 Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen .....	568
§ 40 Stilllegung .....	574
§ 41 Emissionserklärung .....	587
§ 42 Zugang zu Informationen .....	594



§ 43	Anforderungen an Deponien .....	600
§ 44	Kosten der Ablagerung von Abfällen .....	612
<b>Teil 5</b>		
<b>Absatzförderung und Abfallberatung .....</b>		<b>619</b>
§ 45	Pflichten der öffentlichen Hand .....	621
§ 46	Abfallberatungspflicht .....	636
<b>Teil 6</b>		
<b>Überwachung .....</b>		<b>641</b>
§ 47	Allgemeine Überwachung .....	643
§ 48	Abfallbezeichnung, gefährliche Abfälle .....	684
§ 49	Registerpflichten .....	686
§ 50	Nachweispflichten .....	694
§ 51	Überwachung im Einzelfall .....	703
§ 52	Anforderungen an Nachweise und Register .....	708
§ 53	Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ....	713
§ 54	Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen .....	740
§ 55	Kennzeichnung der Fahrzeuge .....	751
<b>Teil 7</b>		
<b>Entsorgungsfachbetriebe .....</b>		<b>755</b>
§ 56	Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben .....	757
§ 57	Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften	799
<b>Teil 8</b>		
<b>Betriebsorganisation, Betriebsbeauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte .....</b>		<b>831</b>
§ 58	Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation .....	833
§ 59	Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall .....	849
§ 60	Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall .....	869
§ 61	Anforderungen an Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte .....	886
<b>Teil 9</b>		
<b>Schlussbestimmungen .....</b>		<b>905</b>
§ 62	Anordnungen im Einzelfall .....	907
§ 63	Geheimhaltung und Datenschutz .....	914
§ 64	Elektronische Kommunikation .....	915
§ 65	Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union .....	917
§ 66	Vollzug im Bereich der Bundeswehr .....	920
§ 67	Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen .....	923
§ 68	Anhörung beteiligter Kreise .....	928
§ 69	Bußgeldvorschriften .....	933

§ 70	Einziehung	987
§ 71	Ausschluss abweichenden Landesrechts	999
§ 72	Übergangsvorschrift	1003
<b>Anlagen</b>		<b>1009</b>
Anlage 1	Beseitigungsverfahren	1011
Anlage 2	Verwertungsverfahren	1013
Anlage 3	Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik	1015
Anlage 4	Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33	1016
	Stichwortverzeichnis	1019
	Hinweise zur Vorschriften-Datenbank	1041